



Kultur macht glücklich. Bei uns finden Sie dieses Glück.

Satzung des Vereins
Das Bricklebrit e.V. – 1. Mundart-, Lieder- und Geschichtenhaus (i.G)
in der Fassung vom 17. August 2019

§ 1

Allgemeines

Der Verein führt den Namen: „Das Bricklebrit e.V. – 1. Mundart-, Lieder- und Geschichtenhaus“ (im Folgenden „Das Bricklebrit e.V.“ genannt)

Sitz des Vereins: 74399 Walheim, Dammweg 23

Der Verein „Das Bricklebrit e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (siehe auch § 8). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

§ 2

Zweck des Vereins

Förderung von Kleinkunst, insbesondere von Kleinkünstlern, die sich der schwäbischen Mundart verpflichtet fühlen, von Chansons, Folklore, Kabarett, Satire, Theater, Ausstellungen sowie Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sein.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Austritt

b) durch Tod

c) durch Streichung

d) durch Ausschluss:

- Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
- Bei grobem Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.



Kultur macht glücklich. Bei uns finden Sie dieses Glück.

Satzung des Vereins
Das Bricklebrit e.V. – 1. Mundart-, Lieder- und Geschichtenhaus (i.G)
in der Fassung vom 17. August 2019

Der Austritt des Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August

§ 5

Beiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Mitgliedsbeitrags (Beitragsordnung).

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern besteht.
2. die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der ersten Amtsperiode nach Vereinsgründung beträgt die Amtsdauer des Vorsitzenden 4 Jahre, die des stellvertretenden Vorsitzenden 3 Jahre.

§ 7

Vertretung, Rechte und Pflichten des Vorstands

Nach Außen vertritt den Verein „Das Bricklebrit e.V.“

1. der Vorsitzende alleine.
 2. der stellvertretende Vorsitzende alleine.
- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
 - Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Ankündigung auf der Vereins-Homepage: www.das-bricklebrit.de. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand mitzuteilen.
 - Der Schriftführer hat über jeden Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.



Kultur macht glücklich. Bei uns finden Sie dieses Glück.

Satzung des Vereins
Das Bricklebrit e.V. – 1. Mundart-, Lieder- und Geschichtenhaus (i.G)
in der Fassung vom 17. August 2019

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang. Zahlungen ab einer Höhe von 1000 Euro darf er nur auf Anweisung der Vereinsvorsitzenden leisten.
- Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Verhandlungen jeder Art für den Verein durch schriftliche Vollmacht ermächtigen.
- Der Vorstand hat in alle, namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der eine interne Aufgabenverteilung ersichtlich ist.
- Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit geschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Für die Veranstaltungsorganisation und die gastronomische Organisation der Kleinkunstabühne beauftragt der Vorstand:
 1. eine(n) Veranstaltungsleiter/-leiterin für die Dauer von jeweils 4 Jahren
 2. eine(n) Gastronomieleiter/-leiterin für die Dauer von 3 JahrenBeide Funktionen werden vergütet. Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand fest.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Nach der gesetzlichen Neuregelung zur Stärkung des Ehrenamts können die Vorstandsmitglieder nach § 26a EStG ab dem 01.01.2010 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Erhalt der steuerfreien Aufwandsentschädigung wird in gesonderten Vergütungsvereinbarungen schriftlich festgehalten. Die Empfänger erhalten entsprechende Bescheinigungen zur Ehrenamtspauschale zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht und die Rechenschaftsberichte
2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand erstellt eine Tagesordnung und teilt diese bei der Einladung mit.



Kultur macht glücklich. Bei uns finden Sie dieses Glück.

Satzung des Vereins
Das Bricklebrit e.V. – 1. Mundart-, Lieder- und Geschichtenhaus (i.G)
in der Fassung vom 17. August 2019

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird 1 x jährlich einberufen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder, d.h. auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Verein „Schwäbische Mund.Art e.V.“ mit Sitz in Herrenberg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu.

Walheim, 17. August 2019